



HESSISCHER LANDTAG

08. 04. 2021

Kleine Anfrage

Dirk Gaw (AfD) und Klaus Herrmann (AfD) vom 18.02.2021

Gescheiterte Abschiebeversuche in Hessen – Nachfrage zur Drucks. 20/4184 – Teil II und Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

In o.g. Drucksache räumt der Staatsminister des Innern und für Sport (StM) ein, dass eine Vielzahl von Abschiebungen in den Jahren 2018 bis einschließlich Okt. 2020 gescheitert ist. Im Jahr 2018 sind von 2296 geplanten Abschiebungen 1275 gescheitert. Im Jahr 2019 waren es 3656 geplante Abschiebungen von denen 1975 gescheitert sind und im Jahr 2020 (bis Okt.) sind von 1216 geplanten Abschiebungen 564 gescheitert. Dies entspricht einer „Versagens-Quote“ von 55,53 % im Jahr 2018. Im Jahr 2019 beträgt sie 54,02 % und im Jahr 2020 von 46,38 %. Insgesamt sind demnach in den Jahren 2018 bis 2020 53,21 %, also mehr als jede zweite Abschiebung in Hessen, gescheitert. Die entstandenen Kosten zahlt erstmal der Steuerzahler.

Unter anderem werden als Gründe für die gescheiterten Abschiebungen „nicht angetroffen“, „untergetaucht“ oder „Widerstand“ seitens des StM angegeben. Für das Jahr 2018 wurden so 980, 2019 1361 und 2020 237 aller gescheiterten Abschiebungen begründet.

Wie viele Abschiebungen im o.g. Zeitraum im zweiten oder dritten Versuch gelungen oder misslungen sind, ist nicht ersichtlich.

Zusätzlich verfügt das Innenministerium ein Budget i.H.v. 2 Mio. € mit dem die freiwillige Heimkehr von Ausländern in ihr Heimatland gefördert wird.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie beurteilt die Landesregierung die geplante und im Ausbau befindliche Anzahl von Abschiebehaftplätzen unter Berücksichtigung, dass in den Jahren 2018 980, 2019 1361 und 2020 237 Ausreisepflichtige nicht angetroffen wurden, untertauchten oder Widerstand leisteten?

Der Vollzug der Abschiebungshaft ist eine im Einzelfall angemessene und notwendige Maßnahme zur Durchsetzung der Ausreisepflicht. Die Möglichkeit, bestimmte Personen auf richterliche Anordnung hin in Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam zu nehmen, erleichtert die Planung von Abschiebemaßnahmen und vermindert die Notwendigkeit Zugriffe zur Nachtzeit durchzuführen. Mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, welches im August 2019 in Kraft trat, wurde die Möglichkeit der Anordnung der Abschiebungshaft ausgeweitet.

Der im Februar 2021 abgeschlossene Ausbau der Haftplätze war der Tatsache geschuldet, dass der tatsächliche Bedarf an Haftplätzen die vorhandenen Kapazitäten überstieg. Aufgrund der gestiegenen Zahl ausreisepflichtiger Personen mussten insofern zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen werden. Solche Maßnahmen sind nur notwendig, weil die Ausreisepflichtigen der Aufforderung das Staatsgebiet zu verlassen nicht nachkommen.

Frage 2. Wie beurteilt die Landesregierung einen weiteren Ausbau der Abschiebehaftplätze auf eine Gesamtzahl von 200 anstatt der bisherigen 80?

Die Entwicklung der Zahlen der ausreisepflichtigen Personen unterliegt ebenso wie die Auslastung der Kapazitäten der Abschiebungshafteinrichtung einem ständigen Monitoring des zuständigen Fachreferats. Die Auslastung der derzeit zur Verfügung stehenden Haftplätze ist nach Ablauf einer Erprobungsphase zunächst zu evaluieren.

Frage 3. Wie viele der Ausreisepflichtigen sind unter Inanspruchnahme staatlicher Förderung/Anreize freiwillig zurückgekehrt und wie viele wurden zwangsweise zurückgeführt?

Über das Bund-Länder-Programm Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Program (REAG/GARP-Programm) sind zwischen

Januar 2018 und Dezember 2020 (vorläufiger Stand) insgesamt 1.103 Ausreisepflichtige¹, gefördert aus Hessen ausgereist.

In dem Zeitraum Januar 2018 bis Dezember 2020 (vorläufiger Stand) wurde die freiwillige Ausreise von insgesamt 430 Ausreisepflichtigen² auf Grundlage des Landesprogramms Hessen exklusiv oder kumulativ mit anderen Programmen, z.B. REAG/GARP, ERRIN u.a., finanziell unterstützt.

Es besteht eine Schnittmenge zwischen Personen, die die Förderung nach REAG/GARP sowie ergänzend die Landesförderung in Anspruch genommen haben. Die Doppelförderung identischer Förderzwecke ist dabei jedoch ausgeschlossen. Grundsätzlich wird die Landesförderung subsidiär gewährt.

In dem Zeitraum 2018 bis 2020 wurden 4.253 Personen zwangsweise zurückgeführt. Erfasst sind Abschiebungen in die Herkunftsländer sowie Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung oder im Drittstaatenverfahren in Drittstaaten.

Frage 4. Mit welchen konkreten Maßnahmen verhindert die Landesregierung, dass freiwillig ausgereiste Personen wiederholt, ggf. unter Angabe einer neuen Identität, in Deutschland einreisen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder freiwillig heimkehren, um erneut Gelder dafür zu erhalten?

Grundsätzlich gilt gemäß Ziff. 3.4 der Förderrichtlinie Hessen, dass die Ausreise von Drittstaatsangehörigen, die bereits in der Vergangenheit unter Inanspruchnahme staatlicher Fördermittel – einschließlich REAG/GARP – ausgereist sind und nun für eine erneute Ausreise eine Förderung beantragen, nicht förderfähig ist. Bei Wiedereinreise sind die gewährten Leistungen gemäß den Vorgaben nach Ziff. 7 der Förderrichtlinie Hessen zurückzufordern.

Für jede Ausreise bzw. die Einreise in den Zielstaat bedarf es einer geklärten Identität als Voraussetzung für die Ausstellung der erforderlichen Ausweisdokumente.

Frage 5. Wie viele Fälle sind der Landesregierung des in Frage 4 geschilderten Szenarios in den Jahren 2018 bis einschließlich 2020 bekannt geworden?

Es sind aktuell keine Fälle des in Frage 4 geschilderten Szenarios in den Jahren 2018 bis einschließlich 2020 bekannt geworden.

Wiesbaden, 30. März 2021

Peter Beuth

¹ statistisches Merkmal: Besitz Duldung gem. § 60a AufenthG oder aus sonstigen Gründen ausreisepflichtig, wobei im Rahmen der statistischen Erfassung bei diesem Programm auch Personen erfasst sind, die ein Asylbegehren geäußert aber noch keinen rechtswirksamen Asylantrag gestellt haben).

² statistisches Merkmal: Besitz Duldung